

Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

9481/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140 (CNS)**

**SOC 413
ANTIDISCRIM 27
JAI 520
MI 437
FREMP 66**

BERICHT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/ Rat
Nr. Vordok.:	9288/17 SOC 375 ANTIDISCRIM 23 JAI 473 MI 427 FREMP 61
Nr. Komm.dok.:	11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246 - COM(2008) 426 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, die darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf Bereiche außerhalb des Arbeitsplatzes auszuweiten. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Eine große Mehrheit der Delegationen hat den Vorschlag prinzipiell begrüßt, wobei viele Delegationen befürworten, dass mit der Richtlinie der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe in einem horizontalen Ansatz behandelt werden.

Die meisten Delegationen haben bekräftigt, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer gesellschaftlicher Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen haben insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwiesen. Einige Delegationen hätten sich jedoch ehrgeizigere Bestimmungen hinsichtlich der Diskriminierung wegen einer Behinderung gewünscht.

Einige Delegationen messen zwar der Bekämpfung von Diskriminierungen große Bedeutung bei, haben jedoch in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Kommissionsvorschlags in Frage gestellt, da er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht. Einige Delegationen lehnen die Einbeziehung des Sozialschutzes und der Bildung in den Geltungsbereich weiterhin ab. Zwei Delegationen haben noch einen allgemeinen Vorbehalt.

Einige Delegationen haben zudem Präzisierungen verlangt und Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags geäußert.

Derzeit haben alle Delegationen nach wie vor allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag. CZ, DK, MT und UK haben Parlamentsvorbehalte. Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag in diesem Stadium bestätigt und hat weiterhin einen Prüfungsvorbehalt zu jedweden Änderungen ihres Vorschlags.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens am 2. April 2009 abgegeben². Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER MALTESISCHEM VORSITZ

Die Gruppe "Sozialfragen" hat die Prüfung des Vorschlags³ auf der Grundlage zweier Bündel von Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes fortgesetzt.⁴

Bei den Beratungen in der Gruppe standen insbesondere die folgenden Hauptthemen im Mittelpunkt:

a) Aufnahme eines Erwägungsgrunds über Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität als verstärkender Faktor (Erwägungsgrund 12ab)

Der Vorsitz wies darauf hin, dass diese Änderung auf keine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Richtlinienentwurfs abzielt, sondern vielmehr der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung durch Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität noch verstärkt werden könnte.

Einige Delegationen stellten den Zweck der Änderung infrage und erkundigten sich, wie das Thema im verfügbaren Teil des Textes behandelt würde. Eine Delegation schlug vor, diesen Verweis in Erwägungsgrund 13 aufzunehmen. Mehrere Delegationen unterstützten zwar das Ziel der Änderung, schlugen jedoch vor, allgemein auf Mehrfachdiskriminierung zu verweisen, anstatt eine bestimmte Kombination von Gründen herauszugreifen. Der Vorsitz entschied sich für diesen letztgenannten Vorschlag.

² Siehe Dokument A6-0149/2009. Ulrike Lunacek (AT/LIBE/Grüne/Europäische Freie Allianz) ist vom neu gewählten Parlament zur Berichterstatterin ernannt worden.

³ Die Sitzungen haben am 20. Januar und am 22. Mai stattgefunden.

⁴ Siehe Dokumente 15603/16 und 7202/17.

b) **Mehrfachdiskriminierung (Erwägungsgründe 12, 12ab und 21 sowie Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b)**

In seinen Formulierungsvorschlägen hat sich der Vorsitz bemüht, die Frage der Mehrfachdiskriminierung zu klären, und präzisierte, dass sich Diskriminierung aus den im Vorschlag genannten Gründen mit Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft und Nationalität sowie des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität *überschneiden* könnte. In diesem Zusammenhang hat der Vorsitz Formulierungen eingefügt, aus denen hervorgeht, dass positive Maßnahmen auch Gruppen von Personen umfassen könnten, die eine *Kombination* von Merkmalen in Bezug auf Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder der sexuelle Ausrichtung aufweisen.

Eine große Zahl von Delegationen begrüßte die Aufnahme von Mehrfachdiskriminierung in den Text. Bestimmte andere waren hingegen nicht einverstanden. Die Kommission unterstützte die Aufnahme von Mehrfachdiskriminierung, vorausgesetzt sie erfolgt einheitlich. Zudem griff die Kommission die Bemerkung einer Delegation auf, wonach Diskriminierungsgründe, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, nicht im Text genannt werden sollten, und zog stattdessen einen allgemeinen Verweis auf Gründe, die nicht unter die vorliegende Richtlinie fallen, vor.

c) **Diskriminierung durch Assoziierung mit einer Organisation, deren Aufgabe die Förderung der Rechte von Personen ist (Erwägungsgrund 12a)**

Der Vorsitz fügte dem Erwägungsgrund 12a eine Bestimmung zum Schutz von Personen hinzu, die Diskriminierung ausgesetzt sind, weil sie tatsächlich oder in der Wahrnehmung anderer in einer Beziehung zu Organisationen stehen, deren Aufgabe die Förderung der Rechte von Menschen ist, die eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung haben.

Mehrere Delegationen unterstützen die Änderung; eine Delegation konnte nicht zustimmen und bestimmte andere hielten eine weitere Prüfung für notwendig.

d) **Anwendungsbereich (ausdrückliche Einbeziehung gesetzlicher Zusatzrentensysteme, Erwägungsgrund 17b und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)**

Der Vorsitz hat den Wortlaut seiner Formulierungsvorschläge klargestellt, indem er präzisierte,

dass das Diskriminierungsverbot auf "den Zugang zu sozialem Schutz, soweit er Sozialversicherung *einschließlich gesetzlicher Zusatzrentensysteme*" betrifft, zur Anwendung käme.

Einige Delegationen sprachen sich für die Streichung der Bezugnahme auf gesetzliche Zusatzrentensysteme aus, da keine Notwendigkeit zur ausdrücklichen Erwähnung dieser Systeme bestünde und der Anwendungsbereich in der bestehenden Fassung klar sei.

In diesem Zusammenhang hat der Vorsitz auch eine Bezugnahme auf die Rechtssache C-267/06 *Tadao Maruko*, in der der Gerichtshof der EU Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung anerkannt hat, in die Erwägungsgründe aufgenommen.

Eine Reihe von Delegationen und die Kommission waren der Ansicht, dass die Bezugnahme auf die Rechtssache C-267/06 nicht angemessen sei, da diese Rechtssache keine Sozialversicherung, sondern betriebliche Altersversorgungssysteme (die unter die Richtlinie 2000/78/EG fallen) betraf; ihre Erwähnung in den Erwägungsgründen könne daher Verwirrung stiften.

d) **Vom Familienstand abhängige gesetzliche Leistungen (Erwägungsgrund 17h)**

Der Vorsitz hat den Text angepasst, um Fälle von Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu erfassen, wenn Leistungen abhängig vom Familienstand gewährt werden. Über die vorgeschlagene Änderung wurden unterschiedliche Ansichten geäußert.

e) **"Natürliche oder juristische Personen" (Erwägungsgrund 17ga)**

Der Vorsitz hat Erwägungsgrund 17ga überarbeitet, aus dem nun klar hervorgeht, dass "Für alle Personen, *seien es natürliche oder juristische Personen*", die Vertragsfreiheit gilt. Die Gruppe unterstützte diese Änderung.

III. NOCH OFFENE FRAGEN

Die oben erläuterten Fragen und verschiedene andere offene Punkte müssen weiter erörtert werden, unter anderem die folgenden:

- der Geltungsbereich der Richtlinie, wobei einige Delegationen die Einbeziehung des Sozialschutzes und der Bildung in den Geltungsbereich ablehnen,
- die noch offenen Aspekte der Aufteilung der Zuständigkeiten und die Subsidiarität sowie
- die Rechtssicherheit hinsichtlich der Verpflichtungen, die in der Richtlinie festgelegt werden sollen.

Weitere Einzelheiten zu den Standpunkten der Delegationen finden sich in den Dokumenten 5428/17 und 9288/17.

IV. FAZIT

Unter maltesischem Vorsitz wurden bei den erörterten Fragen greifbare Fortschritte erzielt. Dennoch sind weitere politische Beratungen erforderlich, bevor die erforderliche Einstimmigkeit im Rat erreicht werden kann.
